

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.12.2012

eingetragen Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. 7256

Präambel

Die Arbeit des KommRum e.V. basiert auf unserem Anliegen, die Begegnung von Menschen mit und ohne psychiatrischer Erfahrung zu ermöglichen und das Verständnis füreinander zu wecken. Das Nähere beschreibt das aktuelle Leitbild des KommRum e.V. .

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KommRum e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen steuerbegünstigte Zwecke der freien Wohlfahrtspflege. Er ist ein psychosozialer Hilfsverein und strebt die aktuelle, präventive und grundsätzliche Verbesserung der Lage psychisch Leidender an.

(2) Um diese Ziele optimal erreichen zu können, entwickelt und unterhält der Verein ein umfangreiches Hilfsangebot, dass in seinen Zielrichtungen Menschen mit den unterschiedlichsten Hilfsbedürfnissen ansprechen und unterstützen möchte. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- a) Zweckbetriebe der gemeindenahen Psychiatrie
- b) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu Themen der seelischen Gesundheit,
- c) Förderung der Begegnung von Menschen mit und ohne Psychiatrieerfahrung

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie richtet sich bei Ihren Entscheidungen nach den Aussagen zur Mitgliederpolitik. Ansprüche Dritter lassen sich daraus nicht ableiten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen und -interessen zuwider handelt. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Aufsichtsrat
- d) Fachausschüsse.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Beratung und Abstimmung ihn betreffender Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung eine andere Person zur Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrates
 - b) Wahl und Abwahl der Fachausschüsse
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnungen der Vereinsgremien
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans
 - f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h) Entgegennahme der Berichte von Aufsichtsrat und Fachausschüssen
 - i) Entlastung des Aufsichtsrates
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wird. Zu allen Tagesordnungspunkten sind, soweit von der Sache her möglich, Informationen und Beschlussvorschläge mit der Einladung zu verschicken oder zeitgleich in anderer Weise zugänglich zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder, der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Aufsichtsrat umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Bei den Vorstand selbst betreffenden Vertragsangelegenheiten tritt dieser die Vertretung des Vereins an den Aufsichtsrat ab.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Sie haben die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Für einzelne Rechtsgeschäfte über 50.000 € benötigt der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates, für einzelne Rechtsgeschäfte über 100.000 € benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat und endet mit der Abberufung. Berufung und Abberufung können zu einem bestimmten Termin erfolgen. Die Amtszeit endet spätestens mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

(4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, muss er sich eine Geschäftsordnung geben, aus der mindestens die interne Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung hervorgeht.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Eine Person (Mitarbeitervertreter) wird aus dem Kreis der Angestellten des Vereins gewählt. Sie darf nicht in der Geschäftsführung tätig sein. Die beiden anderen Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein, mit einem Angestellten ersten oder zweiten Grades verwandt sein oder einen gemeinsamen Haushalt führen. Der Mitarbeitervertreter kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat über ausreichende fachliche wie betriebswirtschaftliche Kompetenz verfügt. Nach Möglichkeit sollen nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats zum gleichen Termin ausscheiden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Frist im Amt. Über eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Zur Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird.

(5) Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung gemäß Absatz 4 einberufen werden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Aufsichtsratssitzung ist unbeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Vorschriften zu Form und Verfahren der Einberufung gelten als eingehalten, soweit in der

Sitzung alle Mitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist oder die Beschlüsse nachträglich einstimmig genehmigt werden.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt.

(9) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er durch seinen Vorsitzenden oder von ihm Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Berufung und Abberufung des Vorstandes
- b. Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers. Dieser kann auch ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe sein.
- c. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand bei Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstand sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand vor Gericht
- d. Entgegennahme von Quartalsübersichten und –berichten sowie des Jahres- und Wirtschaftsplanes durch den Vorstandes
- e. Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einer Ergebnisverschlechterung von 50.000,00 Euro.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Fachausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse befristet berufen. Der Ausschuss erhält einen schriftlichen Auftrag. Ein Mitglied wird als Ausschussvorsitzender bestimmt.

(2) Fachausschüsse haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. In der Regel sollte wenigsten ein Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

(3) Der Fachausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Berliner Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor endgültiger Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.